

# Haushaltssatzung der Gemeinde Bickenbach für das Haushaltsjahr 2022

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.151.050 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.800.500 EUR
mit einem Saldo von	-649.450 EUR

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	79.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	79.000 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-570.450 EUR,
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-62.450 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	270.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.423.000 EUR
mit einem Saldo von	-1.153.000 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	500.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	203.700 EUR
mit einem Saldo von	296.300 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-919.150 EUR
--	--------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 500.000 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung C in Höhe von 500.000 EUR enthalten.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer   |       |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 465 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                         | 455 % |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 400 % |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 16.12.2021 beschlossene Stellenplan.

## § 8

Der Gemeindevorstand wird durch die Haushaltssatzung ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 EUR je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Bickenbach, den 12.01.2022



Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Bickenbach

  
Markus Hennemann  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung ist erteilt. Sie hat den auf den nachfolgenden Seiten abgebildeten Wortlaut.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme **nach vorheriger telefonischer Vereinbarung** vom 22. bis 25. Februar 2022 und vom 01. bis 03. März 2022 im Rathaus, Darmstädter Straße 7, 64404 Bickenbach, Erdgeschoss, Zimmer 100 (Gemeindebücherei), an folgenden Tagen und zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

montags, dienstags,  
donnerstags und freitags  
mittwochs

von 08.30 bis 12.00 Uhr  
von 15.00 bis 18.00 Uhr

Bickenbach, den 21. Februar 2022  
Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach



Markus Hennemann  
Bürgermeister

Az.: 240.1 051 901-10 03 be

### Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Bickenbach;
2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bickenbach für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

**500.000,00 €**

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro);

3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der o. g. Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**3.500.000,00 €**

(in Worten: Drei Millionen Fünfhunderttausend Euro);

4. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der o. g. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**2.000.000,00 €**

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Im Auftrag



Koch

